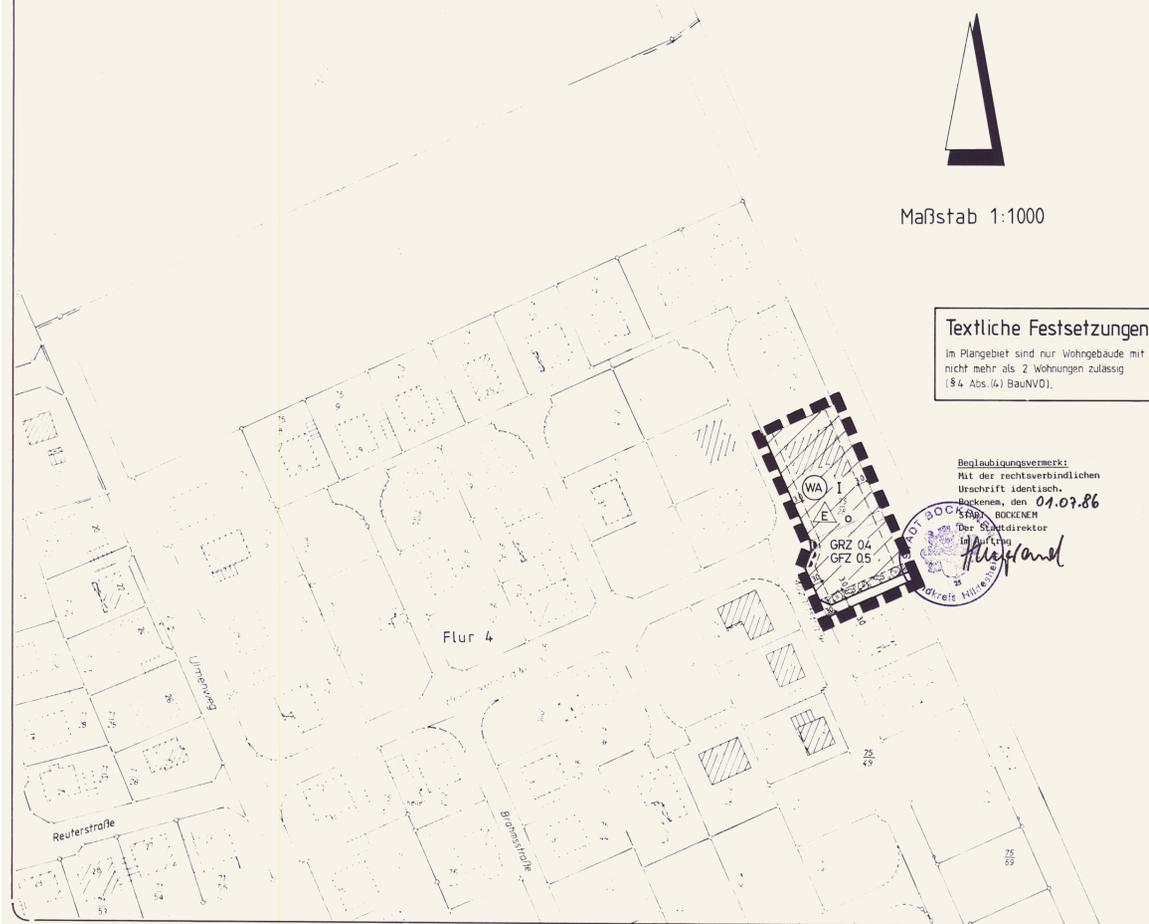


Landkreis Hildesheim
STADT BOCKENEM
Gemarkung Bockenem

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

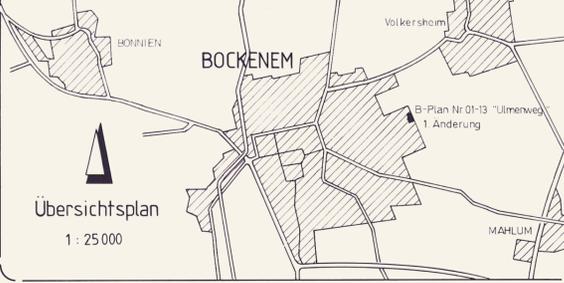


Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 4 Abs. 4) BauNVO).

Beglaubigungsvermerk:
Mit der rechtsverbindlichen
Überschrift identisch.
Bockenem, den 01.07.86
Der Stadtdirektor
Hilfshand
Mikrofilm



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen gem. BBauG v. 18.08.1975 i.V. mit der BauNVO v. 15.09.1977 sowie der PlanV v. 30.07.1981

| | |
|--|---|
| | Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) |
| | Maß der baulichen Nutzung GFZ mit Dezi- malzahl z.B. 05 Geschoßflächenzahl (gem. § 20 BauNVO) GRZ mit Dezi- malzahl z.B. 0.4 Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO) röm. Ziffer z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (gem. § 16 BauNVO) |
| | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen offene Bauweise (gem. § 22 BauNVO) Baugrenze (gem. § 23 BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig (gem. § 22 BauNVO) |
| | Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen (gem. § 9 (1) Ziff. 11 BBauG) Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt |
| | Maßnahmen zum Schutz der Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. (gem. § 9 (1) Ziff. 25.a) BBauG) Anpflanzen von Bäumen Pflanz- und Erhaltungsgebiet für hochstämmige Laubbäume über 2,0m Höhe im Abstand von max. 10,0m Anpflanzen von Sträuchern Pflanz- und Erhaltungsgebiet für Mischgehölze über 1,50m Höhe im Abstand von max. 1,50m |
| | Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BBauG) |

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Beschleunigungsnovelle vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 66 und 97 der Niedersächsischen Bebauungsplanung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 260) und zuletzt geändert durch Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 512) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS vom 19.01.1984 (Nds. MBl. S. 29) i. V. m. und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53) i. V. m. hat der Rat der Gemeinde Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 01-13 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Bockenem, den 23.05.1985
Joh. Brewecke (Siegel) Ratsvorsitzender
gez. Köppelmann Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.1983 die Aufstellung der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 01-13 beschlossen²⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem, den 15.08.1985, gez. Köppelmann
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Fa. Conterra Planungs GmbH, Goslar erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 06.02.84 Az. 05/103
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.2.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 19.7.85 (L.S.) gez. Einfalt
Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Conterra Planungs GmbH, Max-Ernst-Weg 23, 3380 Goslar, Tel. 05321/21205.
Goslar, den 02.05.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.1984 dem Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.01.85-07.02.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.02.1985 bis 06.03.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen⁴⁾.
Bockenem, den 15.08.1985, gez. Köppelmann

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben⁵⁾ in seiner Sitzung am begetreten⁶⁾.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.08.85 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.08.85 rechtsverbindlich geworden.
den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht⁷⁾ geltend gemacht worden.
den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁸⁾. Dem Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am als Satzung i. V. m. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.
Bockenem, den 15.08.1985, gez. Köppelmann

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Genehmigungsbehörde (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben⁹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt¹⁰⁾.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigungsbehörde ausgenommen¹¹⁾.
den 15.08.1985, Genehmigungsbehörde

(Siegel)

STADT BOCKENEM
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Nr. 01-13 "ULMENWEG"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 75/28, 75/39 sowie die zwischen diesen Flurstücken verlaufende Wegeverbindung zwischen der Mozartstraße und dem östlich liegenden Weg.

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich